

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 40 Vereinsordnungen Ziffer 4 der Satzung des Turnverein Diedenbergen 1886 e.V. kann der Vorstand eine Beitragsordnung erlassen. Sofern eine Beitragsordnung besteht, gelten die dortigen Regeln.

Im Nachfolgenden werden die in § 11 Beitragsleistungen und -pflichten der Satzung beschriebenen Punkte konkretisiert.

§ 2 Vereinsbeiträge und Umlagen

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

Es gelten folgende Vereinsbeiträge ab 01.01.2023 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2022)

Beitragsgruppe	Monatsbeitrag
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 6,
Erwachsene	€ 10,50
Familien	€ 22,
Fördermitglieder	€ 5,
Aufnahmegebühr pro Mitglied	€ 15, (max. € 25, je Aufnahmeformular)

Die Beitragshöhe von Kindern, die die Volljährigkeit erreichen, wird automatisch zum Beginn des nächsten Halbjahres auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt. Studenten und in Ausbildung befindliche Familienmitglieder müssen ab Volljährigkeit Erwachsenenbeitrag zahlen und werden ebenfalls zum Beginn des nächsten Halbjahres umgestellt. Der Familienbeitrag wird automatisch auf Normalbeiträge umgestellt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das dann volljährige Kind muss einen neuen Aufnahmeantrag stellen.

Familienbeiträge gelten nur für Mitglieder einer Familie im gemeinsamen Haushalt sowie für alleinerziehende Elternteile mit mehreren Kindern.

§ 3 Zusatzbeiträge

Die Abteilungen können Zusatzbeiträge für bestimmte Sportgruppen durch Abteilungsmitgliederversammlungen beschließen, diese sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen. Es bestehen folgende Zusatzbeiträge (Stand 1.7.2017):

Sportbereich	Monatszusatzbeitrag
Schwimmen	€ 4,50
Sporttauchen	€ 6,50
Taekwondo	€ 4,50

Eine Kündigung der Mitgliedschaft zu einer Abteilung ist jederzeit nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten zum Ende eines Halbjahres möglich. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen mit Zusatzbeitrag ist dieser (ggfls. der höchste) nur einmal zu entrichten.

§ 4 Beitragszahlungen

1. Beitragseinzug

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Sollte im Ausnahmefall keine Einzugsermächtigung erteilt werden, bedarf dies einer Abstimmung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren werden für den erhöhten Bearbeitungsaufwand durch die manuelle Prüfung und Nachverfolgung der Zahlungseingänge sowie der Verbuchung in der Mitgliederverwaltung Gebühren in Höhe von € 5,00 pro Kalenderhalbjahr erhoben.

2. Zahlungsverzug

Eine Nichteinlösung von Lastschriften führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch Prüfung, Nacherhebung und ggfls. Schriftverkehr. Die in Rechnung gestellten Fremdgebühren sowie eine eigene Bearbeitungsgebühr von € 10,00 je Vorgang werden dem Mitglied weiterbelastet. Liegt das Verschulden der Nichteinlösung der Lastschrift beim TVD (z.B. Nichtbeachtung einer neuen und dem TVD bekannt gemachten Bankverbindung), so werden keine Gebühren weiterbelastet.

Bei Zahlungsverzug werden nach einer erfolglosen Erinnerung für die Erste Mahnung € 5,00 und die zweite Mahnung € 10,00 berechnet. Die Nichtzahlung einer Mahngebühr löst die zweite Mahnung aus.

Ein Zahlungsverzug in Höhe von 2 Jahresbeiträgen, inkl. Mahngebühren, führt zum Ausschluss aus dem Verein. Die Nichteinlösung einer Halbjahreslastschrift und gleichzeitiger unbekannter Anschrift führt zum sofortigen Ausschluss. Über den Ausschluss wird auf einer Vorstandsitzung entschieden.

3. Zahlungstermine

Die Beitragszahlung ist immer zu Beginn eines Halbjahres im Januar und Juli (15.01. bzw. 15.07.) für das laufende Halbjahr im Voraus fällig. Unterjährige Veränderungen werden erst mit der nächsten Halbjahreszahlung monatsanteilig verrechnet.

Kursbeiträge sind vor Kursbeginn per Überweisung auf das Beitragskonto des TVD bei der Naspa IBAN: DE34 5105 0015 0170 0712 12 zu zahlen.

4. Vereinseintritt

Die erste Beitragszahlung (monatsanteilig) sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr erfolgt rückwirkend mit der folgenden Halbjahresvorauszahlung.

5. Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist jeweils zum Halbjahresende (30.6. + 31.12.) mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Der Austritt kann frühestens nach einer Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten ausgesprochen werden. Unterjährige Austritte werden nicht zeitanteilig zurückvergütet.

§ 5 Gebühren

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins gegenüber dem Mitglied hinausgehen und werden vom Vorstand festgelegt.

Gymnastik, Fitness, Gesundheitssport

Kurse, die den Sparten Gymnastik, Fitness und Gesundheitssport zuzuordnen sind, können pauschal mit einem monatlichen Zusatzbeitrag besucht werden. Es können unbeschränkt viele Kurse durch die Mitglieder besucht werden. Ein Anspruch auf die Durchführung der Kurse besteht jedoch nicht, wobei der Verein grundsätzlich Alternativen und neue Trends prüfen wird. Ggfls. kann ein Angebot auch ausgebucht sein.

Mitglieder und auch Nichtmitglieder haben die Möglichkeit der Teilnahme an den Kursen durch Zahlung eines Kursbeitrags. Der Kursbeitrag wird für 1 Stunde (Indoorsport w/ Wechselphase in der Regel 55 Minuten) wie folgt berechnet:

Kurstyp	Mitglieder	Nichtmitglieder
Kursbeitrag für befristetes Sportangebot *)	€ 2,50	€ 6,50
Gastbeitrag für Nichtmitglieder bei ausgewähltem Sportangebot (z.B. Wandern, Walking)	entfällt	€ 2,50
Einmalige Workshops	individuell	50% Aufschlag

Gültig ab 1. April 2017, *) entfällt bei monatlicher Kurspauschale

Die Beiträge für Kurse mit anderen Laufzeiten werden entsprechend angepasst und gerundet. Bei verspätetem Einstieg in den Kurs kann auch eine zeitanteilige Abrechnung bis zum regulären Ablauf des Kurses erfolgen. Tagesweise Abrechnung bzw. krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten können nicht rückvergütet werden. Es gibt keine sogenannte 10er-Kurskarten.

Die Beiträge für einmalige Workshops sind individuell festzulegen, wobei Nichtmitglieder einen 50%igen Aufschlag zahlen. Beispiel: Wenn ein 90minütiger Workshop für Mitglieder € 20,--kostet, dann zahlen Nichtmitglieder hierfür € 30,--.

Schwimmen

Für die Teilnahme am Grundschwimmlehrgang ist die Mitgliedschaft in der Sparte Schwimmen erforderlich. Die Lehrgangsgebühren sind vor Lehrgangsbeginn per Überweisung auf das Beitragskonto des TVD bei der Naspa IBAN: DE34 5105 0015 0170 0712 12 zu zahlen.

Schwimmkurse	Mitglieder
Grundschwimmlehrgang	€ 75,00

Gültig ab 1. April 2017

Sporttauchen

Die Kurse im Bereich des Sporttauchens unterscheiden sich durch ihr jeweiliges Ausbildungsziel (Brevet). Neue / andere Kurse werden sinngemäß den Kategorien gleichgestellt.

Lehrgang	Ausbildungs- / Kurskosten
DTSA Grundschein	€ 125,00
DTSA Bronze	€ 280,00
DTSA Silber	€ 100,00
DTSA Gold	€ 100,00 (€ 160 bei 1 Schüler)
Apnoetauchen (Bronze, Silber, Gold)	€ 50,00 (jeweils)
Aufbau- und Sonderkurse (z.B. Orientierung, Nachttauchen, Gruppenführung, Trockentauchen)	€ 50,00 (jeweils)

Gültig ab 1. April 2017

Bei Belegung des Kurses DTSA Bronze werden die Gebühren des Lehrgangs DTSA Grundschein angerechnet, sofern der DTSA Grundschein innerhalb der letzten 15 Monate (Zeitraum vom Beginn der GTS-Abnahmen bis Abschluss DTSA*) beim TVD absolviert wurde.

Beiträge für Kurse / Workshops, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag und ggfls. dem Abteilungsbeitrag abgedeckt sind, sind vor Beginn per Überweisung auf das Beitragskonto des TVD bei der Naspa IBAN: DE34 5105 0015 0170 0712 12 zu zahlen. Bei einmaligen Workshops kann ausnahmsweise auch eine Barzahlung in Betracht kommen.

Sofern die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Anmeldung gegeben sind, können ggfls. auch weitere Zahlungsmethoden angewendet werden.

Die Benutzung der vereinseigenen Füllstation (Kompressor) ist nur nach vorheriger Einweisung erlaubt. Für die jährlich notwendige Einweisung fällt eine Gebühr von € 15,-- an, die das jeweilige Mitglied zu entrichten hat. In dieser Gebühr ist die kostenlose Nutzung des Kompressors für das jeweilige Kalenderjahr der Einweisung enthalten.

§ 6 Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet und hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand kann auf Anfrage den Inhabern des "Hofheim-Pass" Beitragsbefreiung gewähren. Zusatzbeiträge werden jedoch nicht begünstigt und sind vom Mitglied zu zahlen.

Trainer und Übungsleiter sowie sonstige Funktionsträger, die nur zum Zwecke der Funktionsausübung Mitglied des Vereins sind und nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, können von der Beitragszahlung auf Antrag befreit werden.

Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist mit Vorstandsbeschluss vom 5. Dezember 2022 in Kraft getreten. Vorherige Beitragsordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung ihre Gültigkeit.